

Ein Service Ihrer HIC GmbH

in:takt

Das Online-Magazin für eine sichere Zukunft

in-takt.online

07 / 23

**Bye-bye, Sparbuch:
Lohnt sich
Investmentsparen?**

**Digitale
Renten-
übersicht**

Im Sommer
geht's los

**Cyberisiken:
Schäden in
Millionenhöhe**

**5 Jahre DSGVO:
Was hat sich bewährt,
was war überflüssig?**



Atelierladen & Onlineshop
AUS DEM ATELIER COM

Unikate. Kunstdrucke. Papeterie. Schöne Dinge.

Direkt von Künstlern.



Einzigartiges und limitiertes.

Ein Laden für Individualisten. Der Atelierladen.

www.AusdemAtelier.com

Liebe Leserin, lieber Leser,

die kommenden Wochen sollen sehr heiß und trocken werden. Eine Prognose auf Basis des Klimamodells CFS warnte vor dem möglicherweise fünftwärmsten Sommer seit dem Jahr 1881. Dabei wünschen sich die Deutschen doch überwiegend angenehme 25 Grad. Doch nicht nur das Extremwetter setzt vielen zu. Die Never-Ending-Story aus Berlin um das neue Gebäudeenergiegesetz, die anhaltende Inflation, die Rezession der deutschen Wirtschaft mit steigenden Arbeitslosenzahlen und gleichzeitigem Fachkräftemangel sowie die große Unsicherheit durch den anhaltenden Ukraine-Krieg lassen immer düsterer werdende Wolken am Horizont aufziehen. Fast kurios mutet es an, dass der DAX pünktlich zu seinem 35. Geburtstag mit Bestwerten über 16.000 performt. Ganz gewiss ein Sommer-Cocktail der besonderen Note.

In diese Zeit platzt die Meldung, dass die Digitale Rentenübersicht nun an den Start gehen will. Damit sieht man dann schwarz auf weiß, wie viel Geld für später übrigbleibt. Ob diese Übersicht eine bittere Pille oder die Kirsche auf der Torte ist, hängt von vielen Faktoren ab. In jedem Fall kann diese Einsicht Klarheit bringen, aber auch ein Weckruf sein.

Genießen Sie trotz oder gerade wegen dieser Großwetterlage den Sommer und nutzen Sie die Möglichkeiten, etwas für sich selbst und damit auch für die eigene Altersvorsorge zu tun.



Ihr Berater

Steve Ruholl

Kontakt
Telefon: 040 . 27 87 57-0
E-Mail: info@die-finanzconcepter.de

HIC Die FinanzConcepter®

HIC GmbH

Hans-Henny-Jahnn-Weg 49-51
22085 Hamburg

www.die-finanzconcepter.de

In dieser Ausgabe



Bild: © maciek905 - stock.adobe.com



Bild: © Asermi - stock.adobe.com

Editorial	1
Impressum	2

● **Meine Zukunft**

Digitale Rentenübersicht startet im Sommer	4
Bye-bye, Sparbuch	8

● **Mein Zuhause**

Wärmepumpen und die Sorgen und Ängste der Besitzer	10
Klimafreundliche Energie richtig versichern .	12

● **Meine Versicherung**

Policen nach Eheschließung neu ordnen . .	14
---	----

● **Meine Daten**

Cyberrisiken: Zu viel Sorglosigkeit in deutschen Unternehmen	16
5 Jahre DSGVO: Was hat sich bewährt, was war überflüssig?	18

● **Mein Recht**

Wird man schneller schuldenfrei?	22
Ladestationen für E-Mobile sind zu erlauben	24

Impressum

Verlag und Herausgeber:
experten-netzwerk GmbH
Marsstraße 27, 82110 Germering
Telefon: +49 89 2196122-0
Telefax: +49 89 2196122-20
team@expertenreport.de
www.experten.de

Geschäftsführung: Brigitte Hicker
Handelsregister: HRB München Nr. 180208
Steuer-Nr.: 143 / 135 / 60970
Ust-IdNr.: DE229152627

in:takt ist ein Online-Magazin für den Verbraucher und informiert rund um die Themen Versichern, Finanzieren und Vorsorgen. Die Beiträge und deren Veröffentlichung unterliegen in der Regel einer eigenen Dynamik. Deshalb übernehmen weder die Redaktion noch der Verlag eine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte bei leicht fahrlässigem Verhalten. Artikel, Berichte und Interviews geben die Meinung des Verfassers wieder, für deren Daten und Inhalte der Verlag nicht verantwortlich ist. Ferner wird vom Verlag keine Haftung für initiativ und somit unverlangt eingereichte Daten, Illustrationen und Fotomaterial übernommen. Alle Urheber- und Verlagsrechte, auch in Verbindung mit jeder Art der Vervielfältigung, bleiben vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in elektronische Archive und Datenbanken sowie jegliche Vervielfältigung auf CD-ROM oder weitere Datenträger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Redaktion: Brigitte Hicker
Grafik & Produktion: experten-netzwerk GmbH
Marsstraße 27, 82110 Germering

Erscheinungsweise: Vier Ausgaben im Jahr 2023
Erscheinungstermin: Juli 2023
Pressemitteilungen an: intakt@experten.de

WELT AM SONNTAG



DUNKEL

UNSERE
SCHÖNSTEN
WORTE
FÜR SIE

**4 Ausgaben
gratis lesen**

wams.de/lesen



Digitale Renten- übersicht startet im Sommer



Die „Generation Mitte“ glaubt nicht daran, dass sie für das Rentenalter finanziell gut gerüstet ist. Das Institut für Demoskopie Allensbach hat herausgefunden, dass nur noch 30 Prozent der 30- bis 59-Jährigen die eigene Absicherung fürs Alter als ausreichend empfinden. Alarmierend ist zudem die Zahl derer in der „Generation Mitte“, immerhin 48 Prozent, die davon überzeugt sind, dass ihre bisherigen Vorsorgeanstrengungen für die Zeit nach dem aktiven Erwerbsleben nicht ausreichen werden.

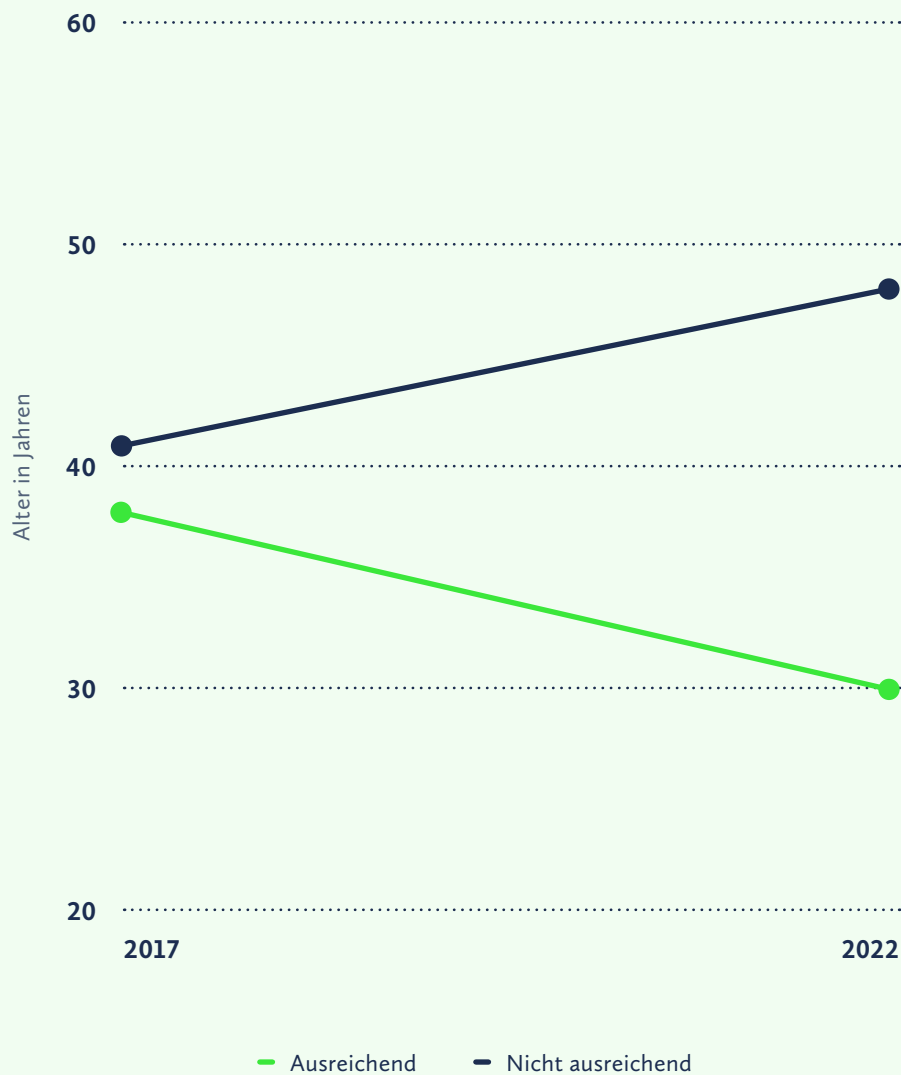


Künftig wird es für viele nicht mehr nur bei einem Gefühl oder einer Einschätzung bleiben. Denn mit nur einem Mausklick können Bundesbürger dann sehen, wie hoch ihre Rentenlücke tatsächlich sein wird. Die digitale Rentenübersicht wird somit im Herbst dieses Jahres einen wichtigen Beitrag für mehr Transparenz leisten, damit Verbraucherinnen und Verbraucher das Nötige für die eigene Altersvorsorge tun können.



Absicherungslücke

Frage: „Halten Sie das, was Sie bislang für die Altersvorsorge tun, alles in allem für ausreichend oder für nicht ausreichend?“



Quelle: ifD-Allensbach

Auch wenn es sich oberflächlich betrachtet „nur“ um eine Schnittstelle handelt, kann die digitale Rentenübersicht durch ihre Transparenz und gute Datenqualität einen Schub zur Eigeninitiative in puncto Altersvorsorge auslösen. Denn der neue Service informiert fortlaufend mit aktualisierten Aufstellungen über die Ansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge.



„Generation Mitte“ – Leistungsträger der Gesellschaft

Die mehr als 35 Millionen 30- bis 59-Jährigen in Deutschland stehen mitten im Berufsleben, erziehen Kinder und finanzieren die sozialen Sicherungssysteme. Sie stellen 70 Prozent der Erwerbstätigen dar und erwirtschaften über 80 Prozent der steuerpflichtigen Einkünfte.

Das neue „Rentencockpit“

Angekündigt ist, dass der Probetrieb in wenigen Wochen erstmals online freigeschaltet wird. Der Regelbetrieb soll im Herbst dieses Jahres starten. Dann werden Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern ihre bisher angesammelten Altersvorsorgeleistungen in einer übersichtlichen Zusammenfassung mit nur einem Klick aufgezeigt. Außerdem soll es möglich sein, Berechnungen zur Rente und auch Informationen zur Steuererklärung abzurufen.

Später soll das Online-Portal auch Links zu Anbietern enthalten, mit deren Leistungen auch eventuelle Versorgungslücken geschlossen werden können. Allerdings werden in der Rentenübersicht nicht alle Daten aufgeführt sein. Das sind beispielsweise privates Aktien- und Fondsvermögen, Anwartschaften von Ärzten oder Architekten, Mieteinnahmen oder auch die individuelle steuerliche Situation.

Handlungsbedarf schwarz auf weiß

Je näher das Ausscheiden aus dem Berufsleben rückt, desto mehr setzen sich die Menschen mit der eigenen Situation im Alter auseinander. Die Kombination der Daten aus dem digitalen Vorsorgenachweis mit der zusätzlichen privaten oder auch betrieblichen Altersvorsorge kann eine wichtige Grundlage sein, um den eigenen Vorsorgebedarf besser einzuschätzen. Auch wenn der Spielraum, die eigenen Vorsorgeausgaben zu erhöhen, möglicherweise nur bedingt vorhanden ist, lohnt sich der Austausch und die Beratung mit Ihrem Versicherungsmakler oder einem Vorsorgespezialisten. •

» *Angekündigt ist, dass der Probetrieb in wenigen Wochen erstmals online freigeschaltet wird. Der Regelbetrieb soll im Herbst dieses Jahres starten.*

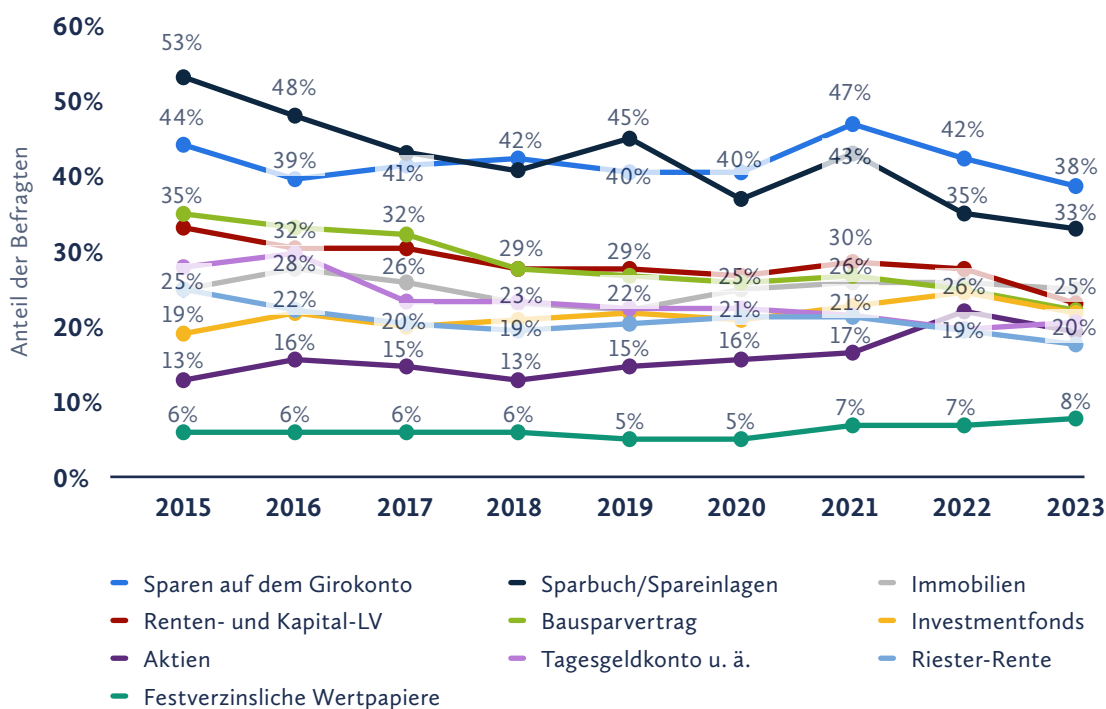
Lohnt sich Investmentsparen? Bye-bye, Sparbuch

Es ist zum Verzweifeln: Es wird nach wie vor alles teurer, egal ob das Brötchen beim Bäcker, das neue Auto oder der nächste Urlaub. Obwohl die Inflationsrate von 6,9 Prozent im Jahr 2022 auf 5,8 Prozent in diesem Jahr sinken soll, ist die von den Verbrauchern wahrgenommene und gefühlte Inflation laut einer Studie in Deutschland sogar dreimal so hoch wie die tatsächlich ermittelte Teuerungsrate.



Welche Möglichkeiten der Geldanlage nutzen Sie aktuell?

Deutschland; Kantar; 2015 bis 2023 (jeweils im Frühjahr);
2.000 Befragte; ab 14 Jahre



Quelle: Verband der Privaten Bausparkassen

Aber gleichzeitig haben viele Deutsche das Bedürfnis, etwas zurückzulegen und damit auch für das Alter vorzusorgen. Statista hatte dazu im vergangenen Jahr herausgefunden, dass ausgerechnet das Girokonto die beliebteste Geldanlage der Deutschen ist; dicht gefolgt vom Sparbuch. Für Anlageformen wie Investmentfonds oder Aktien entschieden sich nur knapp 25 Prozent. Obwohl bei diesen Formen der Geldanlage in der Regel höhere Renditen als beim Sparbuch oder Tagesgeldkonto erzielt werden. Weshalb das so ist? Wie kann schon mit klein(er)en Beträgen auch Großes erreicht werden?

Aktien und Fonds

Wertpapiere gelten als Anlageform mit guten Renditechancen. Wer schon etwas Erfahrung mit Wertpapiergeschäften gesammelt hat, für den sind Aktien, also Anteile an einzelnen Unternehmen, durchaus interessant.

» *Wer Geld breit anlegen und das Risiko möglichst gering halten möchte, für den eignen sich in der Regel Aktienfonds.*

Wer Geld breit anlegen und das Risiko möglichst gering halten möchte, für den eignen sich in der Regel Aktienfonds. Durch den Fonds werden Anteile an einer Vielzahl verschiedener Unternehmen erworben, die in dem jeweiligen Fonds gehalten werden. Fonds bilden unterschiedliche thematische Schwerpunkte ab, wie zum Beispiel Nachhaltigkeit, Technologie oder auch bestimmte Regionen. Nachdem Fondsanlagen auch mit der Verwaltung durch Fondsexperten angeboten werden, die bei Kursschwankungen durch ihre Expertise schneller reagieren können, ist die Anlageform bei vielen Sparern und Sparern sehr beliebt.

Eine weitere beliebte Option sind die sogenannten Multi-Asset-Fonds, auch bekannt als Mischfonds. In diesen Fonds befinden sich neben klassischen Aktien auch Anlageformen wie Rohstoffe, Immobilien oder Rentenpapiere. Mit nur einem Produkt wird also gleichzeitig in mehrere Anlageklassen investiert und ganz nebenbei auch noch das Risiko gestreut.

Sparpläne

Mit Fondssparplänen kann man auch der Besitzer von Wertpapieren werden. Und das schon ab einer Sparrate von 25 Euro im Monat. Sparerinnen und Sparer können bei dieser Anlagemöglichkeit sehr flexibel sein. Denn in den meisten Fällen können die Raten erhöht, gesenkt oder auch ausgesetzt, der Einzahlungsrhythmus verändert oder sogar der Fonds, in den eingezahlt wird, gewechselt werden.

Bei dieser Art und Weise des Investments ist der sogenannte Cost-Average-Effekt, also der Durchschnittskosten-Effekt, sehr interessant. Damit ist gemeint, dass die Anlegerinnen und Anleger durch ihre feste Sparrate bei sinkenden Kursen mehr Fondsanteile erwerben als bei steigenden Kursen. Langfristig profitiert man dadurch von einem günstigeren Durchschnittskurs. Und sollten die Kurse steigen, kann man im Vergleich zu einer Einmalanlage auch höhere Renditen erzielen.

Besser beraten lassen

In Aktien oder Investmentfonds zu investieren, kann also durchaus sinnvoll sein. Doch es ist empfehlenswert, sich beispielsweise von einem Vermögensberater oder einer Vermögensberaterin die unterschiedlichen Anlegeoptionen aufzeigen zu lassen. Denn es ist wichtig, die aktuellen Lebensumstände und Pläne dafür zu berücksichtigen. Ein Experte kann dabei helfen, die beste Entscheidung zu treffen, und gleichzeitig auch weitere Aspekte und Möglichkeiten aufzeigen. Beispielsweise die Chancen, die das sehr begehrte Thema Nachhaltigkeit bietet, oder auch die Möglichkeiten und Vorteile eines Investment-Sparplans zur privaten Altersvorsorge. •

Wärmepumpen und die Sorgen und Ängste der Besitzer

Auch wenn das neue Gebäudeenergiegesetz noch nicht verabschiedet ist: Es wird nicht aufzuhalten sein. Ab dem 1. Januar soll im Idealfall jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Der Gesetzgeber will für klimafreundliches Heizen die geeigneten Rahmenbedingungen schaffen und dafür großzügigere Übergangsfristen und Ausnahmen einräumen. Für einen starken sozialen Ausgleich sollen umfangreiche Förderungen eingesetzt werden.

Durch die geplante zeitliche Obergrenze, ab 2045 sollen Heizungen nicht mehr mit fossilen Brennstoffen, fossilem Erdgas oder Heizöl betrieben werden, sind Wärmepumpen derzeit das Thema schlechthin und haben das Potenzial, zum Dauerbrenner zu avancieren. Nicht nur medial. Denn für Hausbesitzer und Hausbesitzerinnen sind die Investitionen in klimafreundliches Heizen mit höheren Kosten verbunden. Deshalb gibt es bei Hausbesitzern, die eine Wärmepumpe anschaffen wollen, auch Ängste und offene Fragen. Übrigens auch unter denjenigen, die bereits eine besitzen. Denn das umweltfreundliche Heizsystem ruft auch Langfinger immer häufiger auf den Plan. Worauf sollte deshalb geachtet werden?

Angst vor hohen Kosten

Eine neue Heizanlage, egal ob es sich um einen Neubau oder eine Renovierungsmaßnahme handelt, zahlen die wenigsten Hausbesitzer aus der Portokasse. Immerhin sprechen wir hier von einem Kostenblock im fünfstelligen

Bereich. Die Gesamtkosten einer Wärmepumpe für ein Einfamilienhaus belaufen sich auf circa 11.000 bis 25.000 Euro für die Anschaffung, die Installation sowie die Erschließung. Immer in Abhängigkeit davon, welche Art von Wärmepumpenheizung eingebaut werden soll.

Damit einher geht häufig die Frage, ob sich der Kauf auch rentiert. Auch wenn langfristig betrachtet Wärmepumpen versprechen, Energie einzusparen und Heizkosten zu reduzieren, wenn ein Modell gewählt wird, das mit möglichst wenig Strom viel Wärme erzeugen kann. Zudem können mögliche Förderprogramme von Bund, Land oder Kommune beziehungsweise steuerliche Vergünstigungen die finanziellen Belastungen senken.

Sorge um die Effizienz

Viele beschäftigen sich auch mit der Frage, ob der Wohnraum mit einer Wärmepumpe ausreichend warm wird. Wichtig ist, dass die Anlage entsprechend dem Wärmebedarf des Hauses dimensioniert ist. Dafür sollte vorab



eine professionelle Wärmebedarfsberechnung erstellt werden. Dies kann zum Beispiel bei Fachleuten, die beispielsweise unter <https://www.energie-effizienz-experten.de> in der Nähe zu finden sind, beauftragt werden. Mit einem intelligenten Regelungssystem kann die Effizienz weiter verbessert werden. Tipp: Optimal sind Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen beziehungsweise große Heizkörper und eine gute Dämmung des Hauses.

Lärmbedenken

Viele befürchten auch, Wärmepumpen seien zu laut und beeinträchtigen dadurch den Wohnkomfort. Oder sie führen zu Streit mit den Nachbarn. Doch Grundwasser- und Erdwärmepumpen verursachen keinen Lärm. Die Ventilatoren von Luftwärmepumpen hingegen schon. Auf der Skala von 30 bis 50 Dezibel entspricht die Lautstärke dem Flüstern bis zum moderaten Gespräch. Ein Tipp: Beim Kauf sollte deshalb auf den Schallausstoß sowie einen leiseren Nachtmodus geachtet werden. Bei der Installation einer Luftwärmepumpe ist nicht nur der Abstand zum Nachbargrundstück zu berücksichtigen, sondern auch der optimale Standort. Während Hecken den Schall eher schlucken, können nackte Wände diesen reflektieren.

Unverzichtbar: Eine gute Wartung

Einmal aufgebaut, nie wieder angefasst? Das ist keine gute Einstellung. Wer in eine regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachleute investiert, sichert die optimale Leistung und Lebensdauer der Wärmepumpe. Wegen eines plötzlichen Ausfalls im Kalten sitzen möchte doch sicher niemand.

Die Gefahr des Diebstahls

In jüngster Zeit werden immer häufiger neben dem Haus stehende Luftwärmepumpen gestohlen. Deshalb ist es wichtig, die Leistungen der vorhandenen Wohngebäudeversicherung sehr genau zu überprüfen. Ist eine Wärmepumpe fest in einem Gebäude verbaut, ist sie Teil des Gebäudes und somit gegen alle vereinbarten Gefahren mitversichert.

Doch befindet sich die Anlage nicht im Haus, sondern wurde auf dem Grundstück verbaut, muss der bestehende Versicherungsschutz daraufhin überprüft werden, ob der einfache Diebstahl einer Luftwärmepumpe auf dem versicherten Grundstück – zum Beispiel bis zu 10.000 Euro – beitragsfrei mitversichert ist. Im Idealfall sollte die Anlage dafür nicht am Gebäude zu befestigen sein. •



Wärmepumpe ist nicht gleich Wärmepumpe

Es gibt verschiedene Arten: Luftwärmepumpen, Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmepumpen. Luftwärmepumpen speisen sich über die Umweltluft, benötigen den Kontakt zur Luft und werden deshalb draußen verbaut. Dadurch sind sie für Diebe eine leichtere Beute als Erdwärmepumpen, die unterirdisch verbaut sind.

Photovoltaikanlagen

Klimafreundliche Energie richtig versichern



Bild: © Eico - stock.adobe.com

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) will den Ausbau privater Photovoltaikanlagen beschleunigen. Deshalb profitieren private Betreiberinnen und Betreiber dieser Anlagen seit Januar 2023 auch von staatlichen Vergünstigungen, sollten ihre Anlagen aber auch gut versichern. Insbesondere auch deshalb, weil Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen häufig kombiniert werden, um möglichst umweltschonend Energie zu gewinnen und zu nutzen.

Die Wärmepumpe benötigt Strom, damit die vorhandene Umweltwärme auf die gewünschte höhere Temperatur „gepumpt“ werden kann. Die dafür benötigte Energie kann teilweise über eine eigene Photovoltaikanlage produziert und eingespeist werden. Mit eigenproduziertem Strom können somit die Strom- respektive Betriebskosten der Wärmepumpe gesenkt werden. Hinzu kommt, dass durch eine verstärkte Eigennutzung auch die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage steigt.

Seit 1.1.2023 entfällt die Umsatzsteuer für größere und leistungsfähigere Photovoltaikanlagen, wenn diese auf oder in der Nähe eines Wohngebäudes installiert werden. Der Nullsteuersatz gilt für alle Komponenten, die für eine Photovoltaikanlage verbaut werden, wie zum Beispiel Wechselrichter, Batteriespeicher oder auch die Photovoltaikmodule. In diesen Genuss kommen Anlagen bis zu einer Nennleistung von 30 Kilowatt-Peak (kWp). Oberhalb dieser Leistungsgrenze hängt die Steuerfreiheit davon ab, ob die Anlage beispielsweise für rein private Zwecke auf dem Dach eines Wohngebäudes oder für kommerzielle Zwecke durch ein Unternehmen, etwa auf einem Bürogebäude, verwendet werden soll. Von dieser Frage, die vom Händler vor dem Kauf geklärt werden sollte, hängt die Steuerfreiheit beim Erwerb ab. Bei einer Anlage, die mehr als 30 kWp aufweist, bleibt insbesondere bei der rein privaten Nutzung auf einem Wohngebäude der Kauf von der Mehrwertsteuer befreit.

» *Photovoltaikanlagen können entweder mit einer eigenen Photovoltaikversicherung oder über einen Ergänzungsbaustein zur Wohngebäudeversicherung abgesichert werden.*

Einnahmen aus dem in diesen Anlagen auf Privathäusern erzeugten Strom können auch von der Einkommensteuer befreit sein – es empfiehlt sich, das Thema mit der Steuerkanzlei zu besprechen. Bei Anlagen bis 25 kWp, die seit Mitte September 2022 errichtet wurden, dürfen inzwischen mehr als 70 Prozent der Nennleistung in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Dies kann sich für private Stromproduzentinnen und -produzenten lohnen, falls der Eigenbedarf zu gering wäre.

Photovoltaikanlagen können entweder mit einer eigenen Photovoltaikversicherung oder über einen Ergänzungsbaustein zur Wohngebäudeversicherung abgesichert werden. Das Gefahrenpotenzial für diese Anlagen ist durchaus gegeben: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, Überspannungsschäden durch indirekten Blitzschlag, Netzschwankungen der Stromversorger, Wasser, Feuchtigkeit, Flüssigkeiten aller Art, Sturm, Hagel, Schneedruck, Frost oder auch Überschwemmung. Nicht zu vergessen: Auch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder der Vorsatz Dritter, Tierbisse, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler außerhalb der Garantien können Probleme verursachen. Ebenso wie Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus.

Deshalb ist es wichtig, das Risikopotenzial, das auch einen Ertragsausfall der Photovoltaikanlage zur Folge haben kann, zu erkennen und auf Basis dieser Daten den Versicherungsschutz risikoadäquat zu planen und umzusetzen.

Im März 2023 waren auf Dächern und Grundstücken hierzulande gut 2,6 Millionen Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt rund 70.600 Megawatt installiert. Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2023.





Bild: © lassedesignen – stock.adobe.com

Nicht vergessen:

Policen nach Eheschließung neu ordnen

Mit dem Jawort geht meist das Eheversprechen einher, füreinander da zu sein, in guten wie in schlechten Zeiten. Mit der Eheschließung beginnt ein neuer Lebensabschnitt und deshalb ist nach der Hochzeit auch ein guter Zeitpunkt, um viele Unterlagen neu zu ordnen.

Dazu zählen auch bestehende Versicherungsverträge und die dort hinterlegten Konditionen. Ein sehr wichtiger Punkt bei der Altersvorsorge ist zum Beispiel das Bezugsrecht im Todesfall. Häufig sind hier oft noch die Eltern als Begünstigte eingetragen. In der Regel wird durch die Heirat dann der Ehepartner beziehungsweise die Ehepartnerin eingetragen. Oder mit Blick auf eine Risikolebensversicherung besteht die Möglichkeit, die Hinterbliebenenabsicherung weiter auszubauen.

Bestehen bereits Verträge für die Absicherung der Arbeitskraft im Rahmen einer Berufsunfähigkeitsversicherung bieten Versicherer oftmals in Verbindung mit dem Ereignis „Heirat“ die Option an, den Vertrag ereignisbezogen anzupassen. Mit der sogenannten Nachversicherungsgarantie lässt sich die getroffene Vorsorge ohne erneute Gesundheitsprüfung nach der Eheschließung aufstocken. Allerdings sind in der Regel auch bestimmte Fristen gesetzt, die einzuhalten sind. Je nach Anbieter ist dies meist nur innerhalb weniger Monate möglich.

Auch doppelte Haftpflicht- und Rechtsschutzverträge können auf eine gemeinsame Familiendeckung umgestellt werden, sofern dies nicht schon während der Partnerschaft geschehen ist. Unabhängig von der Laufzeit kann der zuletzt abgeschlossene Vertrag normalerweise mit einem Sonderkündigungsrecht wegen Mehrfachversicherung aufgehoben werden. Dies gilt übrigens auch bei einem Zusammenzug für die Hausratversicherung. •

Cyberisiken: Schäden in Millionenhöhe

Zu viel Sorglosigkeit in deutschen Unternehmen

Im Jahr 2021 wurde eine kritische Sicherheitslücke beim E-Mail-Dienst Microsoft Exchange öffentlich. ZEIT ONLINE titelte damals: „Die Tür steht offen und keiner kümmert sich“, und verdeutlichte mit dem Beitrag, dass trotz einer Warnung des BSI deutsche Unternehmen und auch Institutionen die Sicherheitslücke nicht geschlossen haben. Viele hatten damals auch nach dem Bekanntwerden nicht oder zu spät reagiert, um diese Lücke zu schließen.

Die Folge waren Schäden in Millionenhöhe. Anfang März 2021 hatte damals das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vor der gefährlichen Sicherheitslücke Proxylogon bei Microsoft Exchange gewarnt. Durch die Schwachstelle konnten auf betroffenen Servern Daten abgegriffen oder auch weitere Schadsoftware installiert werden. Die Bedrohung sei als äußerst kritisch einzustufen und sofortiges Handeln sei notwendig. So die Warnungen des BSI damals.

Offene Hacker-Einfallstore

Trotz des eindeutigen Appells wurde diese Sicherheitslücke zu lange ignoriert. So hatte beispielsweise das Cyberanalysetool cysmo der PPI AG drei Wochen nach

Bekanntwerden der Schwachstelle rund 18.000 installierte Backdoors, sogenannte Webshells, auf MS-Exchange-Servern identifiziert. Unbefugte Dritte können damit von außen auf Server zugreifen und diese steuern.

Doch das war's noch nicht. Rund 800 der betroffenen Unternehmen fanden sich im März 2023 auf sogenannten Victim-Listen bekannter Ransomware-Gruppen wieder. Bei dieser Form des Cyberangriffs sperren Täter den Zugriff auf Daten bis hin zum gesamten System. Die Freischaltung erfolgt dann leider oft erst nach der Zahlung eines entsprechenden Lösegelds. Der Anbieter PPI zieht das Fazit, dass 200 dieser Firmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit durch die Proxylogon-Schwachstelle angegriffen wurden. Fatal und besonders erschreckend ist in diesem Zusammenhang, dass die meisten der 200



geschädigten Unternehmen nach dem Bekanntwerden der Exchange-Sicherheitslücke im März 2021 ausreichend Zeit gehabt hätten, um entsprechend zu reagieren. Die cysmo-Auswertung zeigt zudem, dass es bei mehr als der Hälfte der Betroffenen erst nach über sechs Monaten zum tatsächlichen Ransomware-Angriff gekommen war.

Frühzeitig handeln

Die Sicherheitslücke „Proxylogon“ war nicht die erste und wird auch nicht die letzte Schwachstelle und somit Cyberbedrohung auf den Servern deutscher Unternehmen sein. Die Hacker hatten leichtes Spiel, weil trotz der deutlichen Warnungen des BSI in den Unternehmen zu spät oder gar nicht auf die Schwachstelle reagiert wurde.

Konservativen Schätzungen zufolge dürfte der dadurch entstandene Schaden im hohen zweistelligen Millionenbereich liegen.

Das Thema Cyberrisiko darf bei der Analyse der gewerblichen und unternehmerischen Risiken nicht vernachlässigt oder gar gänzlich ignoriert werden. Vielmehr muss Cybersicherheit absolut hohe Priorität eingeräumt werden. „Cyberangriffe betreffen nur Großkonzerne“ ist eine Mär von gestern. Auch kleine und mittlere Unternehmen können davon existenziell getroffen werden. Moderner Cyberschutz, der auch geeignete Präventionsmaßnahmen enthält, muss in jedem Versicherungsordner eines Unternehmens vorhanden sein. Unternehmenslenker sollten frühzeitig auf eine umfassende Beratung setzen und dazu auch ihre IT-Experten hinzuziehen. •



Ausgesperrt

Ransomware-Attacken, die eine Zahlung von Lösegeld als Ziel haben, sind inzwischen die häufigste Form von Cyberangriffen. Mit groß angelegten Angriffswellen treffen sie Unternehmen weltweit. Die hohe Verwundbarkeit der Unternehmen deckt sich auch mit den

Ergebnissen des Ransomware-Updates 2022 im Rahmen des Cyber Readiness Reports von Hiscox: In Deutschland war ein Fünftel der Unternehmen bereits einem Ransomware-Angriff zum Opfer gefallen.

5 Jahre DSGVO

Was hat sich bewährt, was war überflüssig?



Das Resümee fällt ambivalent aus. Vermutlich liegt es daran, dass das Gute der DSGVO zu Beginn des Inkrafttretens im Mai 2018 nicht ausreichend kommuniziert und den Stammtischdiskussionen zu viel Raum in der Interpretation der DSGVO gelassen wurde.



Bild: © Bernulius – stock.adobe.com

Auch heute ist noch zu beobachten, dass vonseiten der Unternehmen der administrative Aufwand „von denen aus Brüssel“ und bei den Nutzern das Wegklicken von Consent-Bannern in Sachen Datenschutz in Erinnerung bleibt. Beides ist aber sicherlich keine Schuld der DSGVO. Leider ist aber nach wie vor das „DSGVO-Bashing“ sehr beliebt, vor allem weil es als Killerargument für Unternehmen zum Verstecken unliebsamer und aufwendiger Prozesse hinter „Geht wegen Datenschutz nicht“ nach wie vor bei mangelnder Sachkenntnis guten Dienst erweist.

Wenn man aber schon in aller Kürze auf Stammtisch-Niveau korrekte und aussagekräftige Parolen über die DSGVO benötigt, dann wäre beispielsweise passend für

- a) Unternehmen/Behörden: „Rechtskonformer, vertrauensvoller, dem Risiko der Verarbeitung angepasster Umgang mit Kundendaten“
- b) Nutzer/Betroffene/Konsumenten: „Unabdingbare Rechte zur Verarbeitung eigener personenbezogener Daten durch Unternehmen und Behörden“

Der Nutzer soll also „Herr seiner Daten“ bleiben und nicht in Abhängigkeit von Geschäftsmodellen geraten. Also schlicht gesagt formuliert die DSGVO die EU-weiten Spielregeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen durch Unternehmen bei gewerblicher Nutzung.

Dabei gilt vor allem, dass nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO für das Inkrafttreten der Zuständigkeit der DSGVO immer die Voraussetzungen vorliegen müssen:

- automatisierte Verarbeitung
- Daten mit Personenbezug
- implizit „gewerbliche“ Nutzung (der private Sektor ist nicht von der DSGVO erfasst) ...



» *Die DSGVO dient in demokratischen Ländern weltweit als Vorbildmodell, zum Beispiel in den USA, der Schweiz oder auch in Südkorea.*

Dies hätte bei einer entsprechenden Beachtung viele Halbwissen-Diskussionen – beispielsweise bei der „Türklingschild-Panik“ – verkürzt. Vor allem hätte oft auch das einfache Lesen des Verordnungstextes gutgetan, um etwas Druck aus dem Polemik-Kessel des „DSGVO-Bashings“ zu nehmen.

Hierzu fällt meist das Stichwort „Corona-Warn-App“ (Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i. V. m. ErwgGr. 52) oder in Verbindung damit auch das Erfassen des Impfstatus von Angestellten während der Pandemie (Art. 88 Abs. 1 DSGVO i. V. m. ErwgGr. 52 und 155).

Vielmehr sind Ursachen in der falschen Kommunikation, fehlendem politischem Willen oder Sachverständnis, Beeinflussung durch Lobbyarbeit oder mangelnder Transparenz in der IT-Sicherheit der Verarbeitung zu finden gewesen und nicht der DSGVO entsprungen.

Für Unternehmen heißt das „Umsetzen der DSGVO“ letztlich einfach, dass

- die Sicherheit dem Risiko der Verarbeitung angepasst sein muss,
- Betroffenenrechte gewährt werden,
- ein Datenpannenmanagement vorgehalten wird,
- Mitarbeiter im Datenschutz qualifiziert und sensibilisiert sind,
- Prozesse und Workflows dokumentiert sind,
- keine personenbezogenen Daten ohne rechtliche Grundlage verarbeitet werden,
- Externe und Dienstleister vertraglich verpflichtet und DSGVO-konform sind,
- Informations- und Transparenzpflichten eingehalten werden,
- Online- und Social-Media-Präsenzen datenschutzrechtlich qualifiziert sind.

Also weder ein Hexenwerk noch Unmögliches noch Außergewöhnliches noch Unzumutbares noch Raketenwissenschaft. Damit ist die DSGVO also kein neues Administrationsmonster aus Brüssel, sondern nur die in ein Regelwerk gefassten Spielregeln zwischen Unternehmen und Kunden für den vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten. Insbesondere in Deutschland sind seit Bestehen des bisherigen BDSG seit dem Jahr 2003 keine neuen Anforderungen hinzugekommen. Mit Ausnahme der persönlichen Haftung des Verantwortlichen mit Nachweispflicht, direkter Schadenersatzforderungen von Betroffenen und der neuen Regularien zur Bußgeldbemessung. Somit könnte man auch argumentieren, dass 15 Jahre Ignorieren des bis 2018 geltenden Datenschutzes das wenige wirklich Neue der DSGVO bei Weitem aufgewogen haben sollte.

Und vor allem gibt es keine Einsatzgruppe der Behörden, die Unternehmen wegen Datenschutzverletzungen stürmt oder durchsucht, auch eine „Verkehrsblitzer-Mentalität“ der Behörden bei der Verhängung von Bußgeldern gibt es nicht. Absolut gesehen wurden die größten Anteile von Bußgeldern gegen wenige große oder internationale Unternehmen verhängt, die sich partout nicht an angemessene Spielregeln im Umgang mit Daten von deren Kunden halten. Ansonsten hielten sich Sanktionsmaßnahmen der Behörden, die mehrheitlich an Qualifizierung und Aufklärung interessiert sind, angesichts der Anzahl von knapp vier Millionen Gewerbebetrieben sehr in Grenzen – es hat bisher wirklich nur die besonders datenschutzresistenten schwarzen Schafe mit Bußgeldern getroffen. Und es musste bislang noch kein Verantwortlicher ausschließlich wegen Datenschutzverletzungen hinter Gitter. Wichtig zu verstehen ist, dass die DSGVO keinen absoluten Maßstab an alle Kanin-



Bild: © Bernulius – stock.adobe.com



HARALD MÜLLER-DELIUS

MBA, DIPL.-ING. (FH)

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (IHK)

chenzüchtervereine anlegt, sondern ganz im Sinne des Risikomanagements für große Betriebe etwas mehr, für wenig sensible Daten und kleinere Betriebe etwas weniger Aufwand bedeutet.

Aus der Praxis der fünf Jahre des Bestehens der DSGVO kann also resümiert werden, dass der Datenschutz nicht als Hemmschuh begriffen werden sollte, sondern als interessante betriebliche Fragestellung zur Optimierung der internen Prozesse bei der internen Verarbeitung personenbezogener Daten. Und natürlich aus Konsumentensicht das Gefühl zu haben, über die Betroffenenrechte sowie die Nutzung der Daten durch Unternehmen und Behörden bestimmen zu können.

Oder mit etwas markanteren Worten an alle Verantwortlichen der Geschäftsmodelle: Verarbeitet nur Daten mit rechtlicher Grundlage und passt auf die Daten der Kunden auf! Und falls jemand fragt oder etwas danebengeht, beachtet nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO eure Rechenschaftspflicht und weist per geeigneter Dokumentation nach, dass das Risiko eingehegt war.

Nicht zu vergessen: das Nebenprodukt Vertrauens-, Reputations-, Sicherheits-, Effizienz- und Effektivitätsgewinn und vor allem zukünftig auch ein weltweit maßgebender Standortvorteil. Die DSGVO dient in demokratischen Ländern weltweit als Vorbildmodell, zum Beispiel in den USA, der Schweiz oder auch in Südkorea.

Die EU arbeitet gerade mit Hochdruck daran, über die Digital Acts im Einhergang mit der DSGVO den rechtlichen Rahmen der Datenverarbeitung für wirtschaftliche Zwecke abzustecken, damit die EU nicht in ein digitales weltweites Hintertreffen gerät. Ganz im Sinne des Risikomanagements und der Beachtung der Rechte der Einzelnen. Zudem wird der datenschutzrechtliche Umgang mit Daten durch KI-Algorithmen und Big-Data-Anwendun-

» *Wer nicht schnellstmöglich seine IT-Sicherheit adäquat in den Griff bekommt, wird nicht nur aus Sicht des Datenschutzes zukünftig herbe Probleme bekommen.*

gen herausfordernd werden. Aber auch hier werden im digitalen Raum die Freiheit des Individuums und ausgewogene wirtschaftliche Rahmenbedingungen verteidigt.

Die DSGVO hat bestimmt zudem noch Schwächen, die nach Art. 97 Abs. 1 DSGVO regelmäßig evaluiert werden und in neuen Vorschlägen münden. Mit Sicherheit ist es weltweit der beste Ansatz, um „Big Brother“ und die Datensammel- und -überwachungswut wie in autoritären staatlichen Systemen zu verhindern und einen fairen wirtschaftlichen Rahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Beachtung der Bürgerrechte zu gewährleisten.

Wer aber trotzdem Datenschutz nur um des Datenschutzes willen ansieht und betreibt und sich über daraus resultierende administrative Prozesse beschwert, hat das Erfolgsmodell der DSGVO und deren risikomanagementbasierten Ansatz nicht verstanden. Laut geblökt haben eigentlich nur die schwarzen Datenschuttschafe mit dubiosen Geschäftsmodellen seit Einführung der DSGVO und entsprechend und zu Recht Ärger erlitten. Aber egal wie man aktuell auch zur DSGVO steht: Es gilt mehr denn je: Wer nicht schnellstmöglich seine IT-Sicherheit adäquat in den Griff bekommt, wird nicht nur aus Sicht des Datenschutzes zukünftig herbe Probleme bekommen.

Schufa-Einträge

Wird man schneller schuldenfrei?

Wer einen Handyvertrag abschließt, Miet-, Kauf- oder Leasingverträge unterzeichnet oder einen Kredit aufnimmt, kann von der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, der sogenannten Schufa, erfasst werden. Auch wer Verbindlichkeiten nicht bedienen kann oder zum Beispiel Privatinsolvenz anmelden muss, ist der Schufa bekannt.

Diese Einträge werden bei der Schufa drei Jahre lang gespeichert. Dadurch verhindern sie jeden schnellen wirtschaftlichen Neuanfang. Seit Frühjahr dieses Jahres wurde die Speicherfrist auf sechs Monate verkürzt. Was bedeutet dies für Verbraucher und Verbraucherinnen?

Durch die hinterlegten Daten ist der Schufa bekannt, wie man heißt, wo man wohnt, wie alt man ist, wie viele Konten, Kreditkarten oder Handyverträge man besitzt. Auch gewährte Kredite/Darlehen sind erfasst und bleiben nach der vollständigen Rückzahlung statt der bisher 36 nun nur noch sechs Monate lang gespeichert. Auch gespeicherte Einträge zu einer Restschuldbefreiung nach durchlaufener Verbraucherinsolvenz, auch bekannt als die sogenannte Privatinsolvenz, die zum Stichtag 28.3.2023

länger als sechs Monate gespeichert waren, werden rückwirkend gelöscht. Dadurch können betroffene Personen schneller einen für sie unbelasteten Neuanfang starten. Zu wissen ist auch, dass diese Löschung automatisch erfolgt.

Was wurde gespeichert?

Jeder, der wissen möchte, welche persönlichen Daten von der Schufa gespeichert wurden oder auch, wer und wann beziehungsweise zu wel-

chem Zweck Informationen zur eigenen Person angefragt hat, kann eine Einsicht in diese gespeicherten Daten verlangen. Die Schufa ist dann verpflichtet, jedem Antragsteller einmal jährlich auf Nachfrage kostenlos eine Schufa-Selbstauskunft zu erteilen. Diese Auskunft enthält alle Einträge mit den jeweiligen Erklärungen zu einzelnen Berechnungsmethoden. Auf dieser Basis können Verbraucher und Verbraucherinnen erkennen, ob diese Daten falsch, unvollständig oder sogar veraltet sind,



» *Jeder, der wissen möchte, welche persönlichen Daten von der Schufa gespeichert wurden [...], kann eine Einsicht in diese gespeicherten Daten verlangen.*

Bild: © Bits and Splits – stock.adobe.com

und diese Einträge der Schufa melden. Werden Korrekturwünsche geäußert, ist es hilfreich, entsprechende Nachweise mitzuschicken.

Wie wichtig ist Scoring?

Entscheidend sind die sogenannten Score-Werte. Sie gehen weit über die üblichen Informationen zum Bestand von Konten oder Kreditkarten hinaus. Darin enthalten sind soziodemografische Daten, wie etwa Wohnadresse oder die Dauer von

Mietverhältnissen. Wer demnach oft die Bank oder Wohnung wechselt oder eben mal vergisst, dass die Handyrechnung bereits angemahnt war, kann trotz einer ansonsten guten Bonität schnell einen schlechten Score erreichen. Das wiederum kann dazu führen, dass Kredite nicht oder nur teuer vergeben werden oder auch der Zahnarzt nur gegen Vorkasse zum Bohrer greift. Andererseits kann sich wiederum ein Immobilienkredit positiv auf den Score auswirken, denn dieser zeigt, dass Kreditnehmer das

Vertrauen der kreditgebenden Bank genießen. Allerdings muss die Schufa keine Auskunft geben, auf welchen Grundlagen die Kreditwürdigkeit von der Schufa berechnet wurde. Die sogenannte Score-Formel bleibt als Geschäftsgeheimnis geschützt, hat der Bundesgerichtshof geurteilt (BGH, Az.: VI ZR 156/13). •

Ladestationen für E-Mobile sind zu erlauben

Vermieterinnen und Vermieter müssen Mietparteien erlauben, dass sie in eigener Regie und auf ihre eigenen Kosten eine Ladestation für ihre E-Fahrzeuge einrichten. So lautet ein Urteil des Landgerichts München I (31 S 12015/21).



In dem vorliegenden Fall ging es um einen größeren Mietkomplex mit einer Tiefgarage. Die Mieter einer Wohnung wollten in ihrer Garage eine Ladestation einrichten und eine bestimmte Firma damit beauftragen. Der Vermieter war jedoch nicht dazu bereit. Er wollte die Installation nicht sofort gestatten, da er abwarten wollte, welche weiteren Mietparteien ebenfalls eine Ladestation wünschten. Bei mehr als zehn Ladestationen hätte dies durch die Stadtwerke realisiert werden können. Nachdem die Mieter nicht länger warten wollten, reichten sie Klage gegen den Vermieter ein.

Laut dem Urteilsspruch kann jede Mietpartei verlangen, dass ihr eine derzeit technisch mögliche Ladestation gestattet wird. Keinesfalls muss der Mieter abwarten, bis sich auch die übrigen Mietparteien entschieden haben und eine einheitliche Lösung für den gesamten Mietkomplex gefunden wurde. Wobei zu beachten ist, dass der Fall durchaus differenziert zu betrachten ist, wenn es sich um eine Wohnanlage handelt, die in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilt ist. Auch hier kann jede Eigentümer- und Mieterpartei verlangen, dass Ladestationen eingerichtet werden. Soweit dafür jedoch eine bauliche Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlich ist, müsste die Eigentümergemeinschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung beschließen, auf welche Weise dies erfolgen soll. •

ZAHLT IHRE VERSICHERUNG NICHT?



**KANZLEI MICHAELIS
FRAGEN!**

DIE KANZLEI, DIE BUNDESWEIT AUSSCHLIESSLICH
VERSICHERUNGSNEHMER VERTRITT.



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

**BESSER WIR SIND
AUF IHRER SEITE**

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg

Tel.: 040/ 888 88 777
Fax: 040/ 888 88 737
info@kanzlei-michaelis.de
www.kanzlei-michaelis.de



www.in-takt.online